

# KREISSTADT BERGHEIM

## **118. Änderung des Flächennutzungsplans** - Stadtteil Fliesteden – „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“

---

### **Begründung**

Teil A	Städtebaulicher Teil
Teil B	Umweltbericht

## Teil A Städtebaulicher Teil

### Inhalt

- 1 VERFAHREN
- 2 ANLASS, ZIEL UND ERFORDERNIS DER PLANUNG
  - 2.1 Planungsanlass und Erfordernis
  - 2.2 Prüfung alternativer Standorte
  - 2.3 Städtebauliche Zielsetzung
- 3 PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION
  - 3.1 Lage des Änderungsbereichs
  - 3.2 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung
  - 3.3 Vorhandenes Planungsrecht
- 4 PLANINHALT UND BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN
- 5 VER- UND ENTSORGUNG
- 6 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG
- 7 IMMISSIONSSCHUTZ
- 8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG
- 9 HINWEISE

## **1 Verfahren**

Die 118. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Fliesteden – „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung und berücksichtigt verfügbare umweltbezogene Informationen.

*Anpassungsbestätigung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz*

Die Kreisstadt Bergheim hat die Anfrage im Hinblick auf eine landesplanerische Anpassungsbestätigung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 18.11.2010 gestellt. Mit Schreiben vom 17.03.2011 teilt die Bezirksregierung Köln mit, dass der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegen stehen.

## **2 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung**

### **2.1 Planungsanlass und Erfordernis**

Die Herausforderungen des demografischen Wandels als auch die Optimierung der Auslastung von Sportstätten zählen zu den Beweggründen für die geplante Realisierung einer neuen, gemeinsamen Sportanlage für die Stadtteile Fliesteden und Büsdorf seitens der Kreisstadt Bergheim. Unter Berücksichtigung des vorliegenden demografischen Gutachtens für die Kreisstadt Bergheim müssen auch neue, attraktive Wohnbaugrundstücke angeboten werden, um junge Familien und Paare in der Haushaltsgründungsphase in der Konkurrenz zu den umliegenden Städten für eine Ansiedlung in Bergheim zu gewinnen. Die Stadtteile Büsdorf und vor allem Fliesteden gehören zu diesen Wohnlagen. Die alten Sportanlagen in den Stadtteilen Büsdorf und Fliesteden können zu attraktiven Wohnbaugrundstücken umgewandelt werden. Da die Sportanlagen in Büsdorf und Fliesteden nicht ausgelastet sind, könnte der Fußballsportbetrieb statt auf drei auch auf einer Anlage mit eineinhalb Kunstrasenspielflächen untergebracht werden. Eine solche Anlage lässt sich grundsätzlich wirtschaftlicher betreiben als zwei Sportanlagen mit drei Spielflächen. Grundsätzlich bieten Kunstrasenspielflächen unter Berücksichtigung der

Jahreszeiten und deren Witterungsbedingungen die Möglichkeit einer deutlich höheren Nutzungsintensität als Tennen- oder Naturrasenspielflächen. Zukünftig wäre nur noch ein Sportlerheim erforderlich.

Des Weiteren grenzen die Sportanlagen der Stadtteile Fliesteden und Büsdorf unmittelbar an die Wohnbebauung, die Lösung der daraus resultierenden Konfliktsituationen wäre durch die vorgesehene Planung gewährleistet.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Finanzierung in Zeiten der Haushaltskonsolidierung konnte die Verwaltung darlegen, dass ein Neubau einer Sportanlage für Fußball und Tennis zwischen den Stadtteilen Büsdorf und Fliesteden finanzierbar ist, wenn die Gelände der beiden alten Sportanlagen zu Wohnungsbauzwecken veräußert werden.

## 2.2 Prüfung alternativer Standorte

Ausgewählt wurde nach Prüfung verschiedener Standortmöglichkeiten unter Berücksichtigung des sportfachlichen Bedarfs und der Erreichbarkeit der Anlage ein Standort zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf südlich der Landesstraße – L 213 – . Alternative Standorte hinsichtlich der Errichtung einer Sportanlage zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf standen zur Prüfung, wurden jedoch hinsichtlich verschiedener städtebaulicher Aspekte nicht weiter verfolgt. Unter dem maßgeblichen Gesichtspunkt der Erreichbarkeit für die Bewohner/innen beider Stadtteile, der Lage zwischen beiden Stadtteilen sowie auch der in der Örtlichkeit vorhandenen Bushaltestelle und des entlang der Landesstraße L 213 verlaufenden Fuß- und Radweges wird der Standort zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf südlich der L 213 favorisiert.

## 2.3 Städtebauliche Zielsetzung

Städtebauliche Zielvorstellung ist es nunmehr, mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Fliesteden – "Sportanlage Fliesteden / Büsdorf" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der neuen Sportanlage für den Fußball- und Tennissport zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf vorzubereiten. Das Konzept zum anstehenden Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ umfasst einen Kunstrasenplatz, ein Kunstrasenkleinspielfeld, drei Tennisplätze, ein Sportlerheim sowie die dazugehörigen Nebenanlagen.

Da die planerischen Zielsetzungen für den o.g. Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar sind, wird hier die 118. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Fliesteden – „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ erforderlich bzw. vorbereitet.

Gleichwohl werden mit den entsprechenden Bauleitplanverfahren für die Bereiche der bisherigen Sportanlagen in den Stadtteilen Büsdorf und Fliesteden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung vorbereitet bzw. geschaffen. Das städtebauliche Konzept sieht eine Familienhausbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern in ein- und zweigeschossiger Bebauung vor.

### **3 Planerische Ausgangssituation**

#### **3.1 Lage des Änderungsbereichs**

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Stadtgebietes zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf südlich der Landesstraße L 213. Die Stadtteile Fliesteden mit rund 1.634 Einwohnern und Büsdorf mit rund 1.353 Einwohnern (Quelle: Einwohnerstatistik der Kreisstadt Bergheim, Stand 31.12.2011) zählen zu den kleinsten Stadtteilen der Kreisstadt Bergheim.

Der topografisch teils bewegte Landschaftsraum zwischen Fliesteden und Büsdorf ist durch die heutige landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

#### **3.2 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung**

Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 14. Der Planbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha. Dieser wird im Norden durch die Landesstraße L 213 markiert, landwirtschaftliche Flächen begrenzen den Bereich sowohl im Osten als auch im Süden und Westen.

Das Plangebiet der 118. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Fliesteden – „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ wurde ursprünglich entsprechend großzügig gefasst, eine Abstimmung der Lage der geplanten Sportanlage zwischen den beiden Stadtteilen Büsdorf und Fliesteden erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Im Zuge der Grundstücksverhandlungen für die landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der vorgesehenen Standortmöglichkeit konnten zusammenhängende Grundstücke erworben werden. Dementsprechend erfolgt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Systematik der Darstellungen im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim eine Anpassung der Abgrenzung des Plangebietes.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 118. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim ist der Plandarstellung im Maßstab 1 : 5000 zu entnehmen.

### 3.3 Vorhandenes Planungsrecht

#### *Der Regionalplan*

Nach den Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – liegt der zur Planung anstehende Bereich außerhalb eines Siedlungsbereichs im Freiraum.

#### *Darstellung im Flächennutzungsplan*

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist das Plangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Planung lässt sich mit dem bestehenden Planungsrecht nicht realisieren. Aus diesem Grund wird die vorliegende 118. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Fliesteden – „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ vorbereitet.

#### *Bebauungsplan*

Für den vorliegenden räumlichen Geltungsbereich besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

#### *Darstellung im Landschaftsplan Nr. 7 "Rommerskirchener Lößplatte"*

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 7 "Rommerskirchener Lößplatte". Der Landschaftsplan gibt für den zur Änderung anstehenden Bereich das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" vor.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

## **4 Planinhalt und Begründung der Darstellungen**

Inhalt der Bauleitplanung ist die Entwicklung einer Fläche für die Realisierung einer neuen Sportanlage für den Fußball- und Tennissport zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf unter Berücksichtigung des sportfachlichen Bedarfs. Mit der beabsichtigten 118. Änderung des Flächennutzungsplans – Stadtteil Fliesteden – „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ soll die im Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert werden.

Im Rahmen der Überlegungen zum Konzept zum Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ wurden zwei Varianten

erarbeitet, die sich in der Anordnung bzw. Ausrichtung der vorgesehenen einzelnen Sporteinrichtungen unterscheiden. Die vorliegenden Varianten zum Konzept der geplanten Sportanlage sehen einen Kunstrasenplatz, ein Kunstrasenkleinspielfeld sowie drei Tennisplätze mit den erforderlichen Abmessungen vor. Darüber hinaus berücksichtigt die Planung die Errichtung eines Sportlerheims, d.h. eines Fußball- und Tennisheims, sowie die erforderlichen Stellplätze.

Unter Berücksichtigung des sportfachlichen Bedarfs kommt für den Bereich des Tennissports nur eine Verlagerung vorhandener Flächen im Verhältnis 1 : 1 an einen neuen Standort in Frage, das Konzept zur neuen Sportanlage sieht daher drei Tennisplätze vor. Für den Fußballsport wäre angesichts der derzeitigen Mannschaftsstärken ein Meisterschaftsplatz gerade noch ausreichend. Sobald aber die neue Anlage aufgrund ihrer Attraktivität zusätzliche Sportler anziehen würde, geriete sie schnell an ihre Kapazitätsgrenzen. Ein zusätzliches Kleinspielfeld, welches auch für Meisterschaftsspiele bis einschließlich zur D-Jugend genutzt werden kann, findet Berücksichtigung.

Begrünungsmaßnahmen in Form einer möglichen Eingrünung der Sportanlage bzw. die die Sporteinrichtungen umgebenden Grünflächen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Integration der neuen Sportanlage in den Landschaftsraum leisten.

Im Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden "Sportanlage Fliesteden / Büsdorf" wird unter Berücksichtigung des sportfachlichen Bedarfs eine konkrete Festsetzung der zulässigen Nutzungen erfolgen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Festsetzung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ vorgesehen. Darüber hinaus sollen die Textlichen Festsetzungen weitere Aussagen u.a. zum Maß der baulichen Nutzung, zur Höhe der baulichen Anlagen, zu Begrünungsmaßnahmen etc. beinhalten.

## **5 Ver- und Entsorgung**

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist das im Bereich der geplanten Sportanlage anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu beseitigen. Eine Konkretisierung hinsichtlich einer Versickerung des Niederschlagswassers ist im Rahmen des weiteren verbindlichen Bauleitplanverfahrens erforderlich. Vor diesem Hintergrund beinhaltet das Konzept zum Bebauungsplan mit seinen Varianten eine im Weiteren noch abzustimmende Fläche für eine Versickerungsanlage.

Im Plangebiet ist keine Kanalisation vorhanden. Die Prüfung der Möglichkeit einer Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers mittels Anschluss an die Kanalisation im Stadtteil Fliesteden ist Gegenstand des weiteren Bebauungsplanverfahrens.

## **6 Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist über die Landesstraße L 213 zu erreichen und über diese für den Individualverkehr an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung des Plangebietes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Gleichwohl gilt dies für die Anbindung der Sportanlage in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Die vorliegenden Varianten zum Konzept der geplanten Sportanlage zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf beinhalten eine erste Entwurfsplanung zur Anbindung der Sportanlage an die Landesstraße L 213 unter Berücksichtigung einer Linksabbiegespur. Eine Abstimmung der Form der Anbindung mit dem Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile – Eifel, wird im weiteren Bebauungsplanverfahren erfolgen.

## **7 Immissionsschutz**

Die Betrachtung der lärmtechnischen Auswirkungen durch den geplanten Neubau einer Sportanlage zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf ist im Detail Bestandteil des weiteren Bebauungsplanverfahrens.

Hinsichtlich einer Überprüfung der lärmtechnischen Auswirkungen liegt zum Zeitpunkt der Standortüberlegungen bereits eine entsprechende erste schalltechnische Voruntersuchung zur Planung der Sportplatzanlage zwischen den beiden Stadtteilen vor (Graner+Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach September 2010).

Gemäß den Ausführungen dieser Voruntersuchung ergeben die schalltechnischen Prognoseberechnungen für die geplante Sportplatzanlage zwischen den Stadtteilen Büsdorf und Fliesteden Prognosewerte, die unter den Immissionsrichtwerten der Sportanlagenlärmschutzverordnung liegen. Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz werden entsprechend der Voruntersuchung mit der Konzeptplanung, Neubau von - Sportplatz, Kleinspielfeld, Parkplatz, Sportlerheim, 3 Tennisplätze – erfüllt.

## **8 Auswirkungen der Planung**

Die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im vorliegenden Umweltbericht dargestellt, welcher einen eigenständigen Teil dieser Begründung bildet.

Die Bilanzierung der konkreten Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie die Berücksichtigung landschaftspflegerischer Maßnahmen erfolgt im Detail auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, d.h. im Rahmen der Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“.

Inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen werden, wird ebenfalls im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens in Form einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung sowie entsprechender faunistischer Kartierungen geprüft.

## **9 Hinweise**

### Grundwasser

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, weist darauf hin, dass der Bereich des Planungsgebietes nach den vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen im Grenzbereich betroffen ist.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Bergheim, März 2012  
6.2 Planung und Umwelt

## Kreisstadt Bergheim

### 118. Änderung des Flächennutzungsplans - Stadtteil Fliesteden – „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“



**Umweltbericht gemäß §§ 2 und 2a BauGB**  
(Teil B der Begründung)

(Foto Deckblatt: Blick von der Fliestedener Straße (L 213) auf die Vorhabensfläche / NORMANN, Januar 2012)

aufgestellt:

**Dipl.-Ing. Walter Normann**  
**Landschaftsarchitekt**

Klausingstr. 13

40 474 Düsseldorf

Tel.: (0211) 45 10 08

E-mail: [Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de](mailto:Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de)  
[www.normann-landschaftsarchitekt.de](http://www.normann-landschaftsarchitekt.de)

Stand: 01.03.2012

Der Umweltbericht besteht aus 22 Seiten.

<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>	
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
1.1	Umweltprüfung in der Bauleitplanung	5
1.2	Fachgesetze und Fachplanungen	6
1.3	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der FNP-Änderung	9
<b>2</b>	<b>UMWELTPLANERISCHE VORGABEN / PLANUNGSRESTRIKTIONEN</b>	<b>10</b>
2.1	Regionalplan	10
2.2	Flächennutzungsplan	10
2.3	Bebauungspläne	10
2.4	Landschaftsplan	10
2.5	Flora-Fauna-Habitate (FFH) / Vogelschutzgebiete	11
2.6	Geschützte Biotope	11
2.7	Wald	12
2.8	Wasserschutz	12
2.9	Bau- und Naturdenkmäler	12
2.10	Boden / Altlasten	12
<b>3</b>	<b>CHARAKTERISIERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (Nullvariante)</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>19</b>
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen	19
7.2	Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere	19
7.2.1	Grünordnerische Maßnahmen	19
7.2.2	Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung	20
7.2.3	Externe Ausgleichsmaßnahmen	20
7.3	Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser	20
7.4	Maßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild)	20
7.5	Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima / Luft	20
7.6	Maßnahmen für Lärmbeeinträchtigungen	20
7.7	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	20
<b>8</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN („Monitoring“ gemäß § 4c BauGB)</b>	<b>21</b>
<b>9</b>	<b>HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN / BESCHREIBUNG VON PROBLEMEN BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN</b>	<b>21</b>
<b>10</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>22</b>

---

**INHALT SEITE**

**Abbildungen:**

Abb. 1: Auszug Landschaftsplan Nr. 7 "Rommerskirchener Lößplatte" (Rhein-Erftkreis) 11

**Luftbilder:**

Luftbild 1: FNP-Änderungsbereich und sein Umfeld (Quelle: [www.uvo.de](http://www.uvo.de)) 13

**Fotos:**

Foto 1: Blick Richtung Büsdorf (rechts im Bild das RWE-Kraftwerk in Niederaußem) 14

Foto 2: Blick auf die Hofanlage „Am Lindenberg“ (nördlich der L 213) 15

Foto 3: Blick Richtung Fliesteden (in der Bildmitte die Baumreihe gem. Landschaftsplan) 15

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UV-Planrichtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert (in Kraft getreten am 20.07.2004, neu bekannt gemacht am 23.09.2004 BGBl. I S. 2414) und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung v. 12.04.2011) heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Im Rahmen der 118. FNP-Änderung ist somit gemäß §§2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch) ein **Umweltbericht** zu erstellen.

Der Umfang und Inhalt des Umweltberichtes ergibt sich im Wesentlichen aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

In § 2a BauGB (Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht) heißt es:

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

darzulegen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet u.a. die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des anstehenden Bauleitplans (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials (im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB).

Der Umweltbericht bildet gem. § 2 a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der **Begründung** (hier: Teil B).

Der Umweltbericht ist in der Bauleitplanung damit nicht nur ein Eingangsdokument (wie etwa eine Umweltverträglichkeitsstudie), er ist vielmehr im Laufe des Planungsprozesses insbesondere durch die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Träger- und Bürgerbeteiligung bei Bedarf fortzuschreiben.

In seiner Endfassung zeigt er auf, wie die Umweltbelange in der Bauleitplanung gesehen und gewichtet worden sind, bevor sie in den Prozess der Abwägung mit anderen Belangen einbezogen werden.

Der Umweltbericht gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit anderen Belangen besser vorbereitet und damit transparenter gemacht wird. Das Ergebnis der Abwägung mit den anderen Belangen wird allerdings in einem nachfolgenden Abschnitt der Planbegründung dokumentiert.

Artenschutzrechtliche Regelungen können im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht abschließend berücksichtigt werden, weil die Rahmensetzungen einen Gestaltungsspielraum bei der späteren Vorhabensumsetzung offen lassen.

## 1.2 Fachgesetze und Fachplanungen

Die Darstellungen der umweltrelevanten Daten im Rahmen des Umweltberichtes basieren im Wesentlichen auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG-NW)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG - NW)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)
- 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
- DIN 45 691 - Geräuschkontingentierung
- DIN 18005, Teil 1 – Schallschutz im Städtebau

Die im vorliegenden Umweltbericht formulierten Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen beruhen auf Erfahrungswerten bzw. ersten Abschätzungen und werden verbal-argumentativ hergeleitet.

Detailliertere Beurteilungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan):

### **Natur und Landschaft**

Zur Abarbeitung der Umweltbelange wird für den Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ u.a. ein **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** erarbeitet.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden grundsätzlich sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 4 Abs. 1 LG-NW sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Während §§ 15 und 17 BNatSchG die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an die Genehmigung des einzelnen baulichen Vorhabens knüpft, wird in § 18 BNatSchG die Prüfung in angepasster Form auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Bauleitpläne stellen zwar keine Eingriffe im Sinne von Realakten dar, können aber Eingriffe vorbereiten, weil sie die planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben und damit Eingriffe schaffen können.

Bei jeder Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans ist daher zu prüfen, ob durch die beabsichtigten Darstellungen oder Festsetzungen des Plans Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn zu erwarten sind. Sie sind dann zu erwarten, wenn bei Realisierung der Darstellungen oder Festsetzungen die Tatbestandsmerkmale der oben genannten Eingriffsdefinition nach BNatSchG und LG/NW erfüllt sind.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), hat bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes (hier: Bebauungsplan) vorgenommen wird, der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem **landschaftspflegerischen Fachbeitrag** in Text und Karte darzustellen.

### **Artenschutz**

Gemäß Urteil des OVG NRW vom 30.01.2009 (7 D 11/08.NE) richten sich die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar an die Bauleitplanung, sondern an die Vorhabenzulassung.

Im Rahmen der Aufstellung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet und auf die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“) und nachfolgende baurechtliche Zulassung verlagert.

In Folge der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2010), der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VRL).

Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Um die artenschutzrechtlichen Belange rechtssicher abuarbeiten, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) zunächst eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASRVP) durchgeführt.

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) 2008 bzw. 2010). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d.h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen werden könnten.

Es wird im Rahmen der Voruntersuchung dargestellt, wo Konflikte mit der Planung und den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung wird in erster Linie auf Basis vorliegender Daten der LANUV für die betroffenen MTB sowie weiterer erreichbarer Daten (z.B. der Biologischen Station, ehrenamtlicher Naturschutz) erarbeitet.

Es zeichnete sich aber bereits im Vorfeld der Verdacht auf eine mögliche Besiedlung der Fläche durch den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und einigen planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*)) ab, so dass ihr Vorkommen im Zeitraum zwischen März und Juli 2012 aktuell untersucht wird.

Die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde (Rhein-Erft-Kreis / ULB) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“).

### **Immissionsschutz**

Hinsichtlich einer Überprüfung der lärmtechnischen Auswirkungen liegt zum Zeitpunkt der Standortüberlegungen bereits eine entsprechende erste schalltechnische Voruntersuchung zur Planung der Sportplatzanlage zwischen den beiden Stadtteilen vor (Graner+Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach September 2010).

Gemäß den Ausführungen dieser Voruntersuchung ergeben die schalltechnischen Prognoseberechnungen für die geplante Sportplatzanlage zwischen den Stadtteilen Büsdorf und Fliesteden Prognosewerte, die unter den Immissionsrichtwerten der Sportanlagenlärmschutzverordnung liegen.

Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz werden entsprechend der Voruntersuchung mit der Konzeptplanung, Neubau von - Sportplatz, Kleinspielfeld, Parkplatz, Sportlerheim, 3 Tennisplätze – erfüllt.

Die Betrachtung der lärmtechnischen Auswirkungen ist im Detail Bestandteil des weiteren Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“).

### **Ver- und Entsorgung**

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist das im Bereich der geplanten Sportanlage anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu beseitigen. Eine Konkretisierung hinsichtlich einer Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“).

Im Plangebiet ist keine Kanalisation vorhanden. Die Prüfung der Möglichkeit einer Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers mittels Anschluss an die Kanalisation im Stadtteil Fliesteden ist ebenfalls Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

### **Verkehrliche Erschließung**

Die projektierte Sportanlage ist grundsätzlich über die Landesstraße L 213 zu erreichen und über diese für den Individualverkehr an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Die vorliegenden Varianten zum Konzept der geplanten Sportanlage zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf beinhalten eine erste Entwurfsplanung zur Anbindung der Sportanlage an die Landesstraße L 213 unter Berücksichtigung einer Linksabbiegespur.

Eine Abstimmung der Form der Anbindung mit dem Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile – Eifel, wird im weiteren Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ berücksichtigt Stellplatzflächen im notwendigen Umfang im nordöstlichen Bereich des Plangebietes.

## **1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der FNP-Änderung**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle insbesondere auf **Teil A der Begründung** verwiesen.

## 2 UMWELTPLANERISCHE VORGABEN / PLANUNGSRESTRIKTIONEN

### 2.1 Regionalplan

Nach den Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – liegt der FNP-Änderungsbereich außerhalb eines Siedlungsbereichs im Freiraum.

### 2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist der Standort als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

### 2.3 Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne liegen für den FNP-Änderungsbereich nicht vor.

### 2.4 Landschaftsplan

Der **Landschaftsplan** bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 7 "Rommerskirchener Lößplatte". Der Landschaftsplan gibt für den zur Änderung anstehenden Bereich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ vor.

Umgesetzt werden soll dies u.a. mit folgenden Maßnahmen:

- Vergrößerung des Waldanteils,
- Verbesserung von Waldstruktur und Waldrändern,
- Verbesserung und Sicherung von Wasserqualität und Wasserführung der Gewässer.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Entlang der L 213 ist die Pflanzung einer Baumreihe festgesetzt (5.2-50).

Die (vor kurzem realisierte) Baumreihe wurde zur Gliederung der Landschaft und zur Markierung des Wegeverlaufes auf der Südseite der Landstraße festgesetzt.

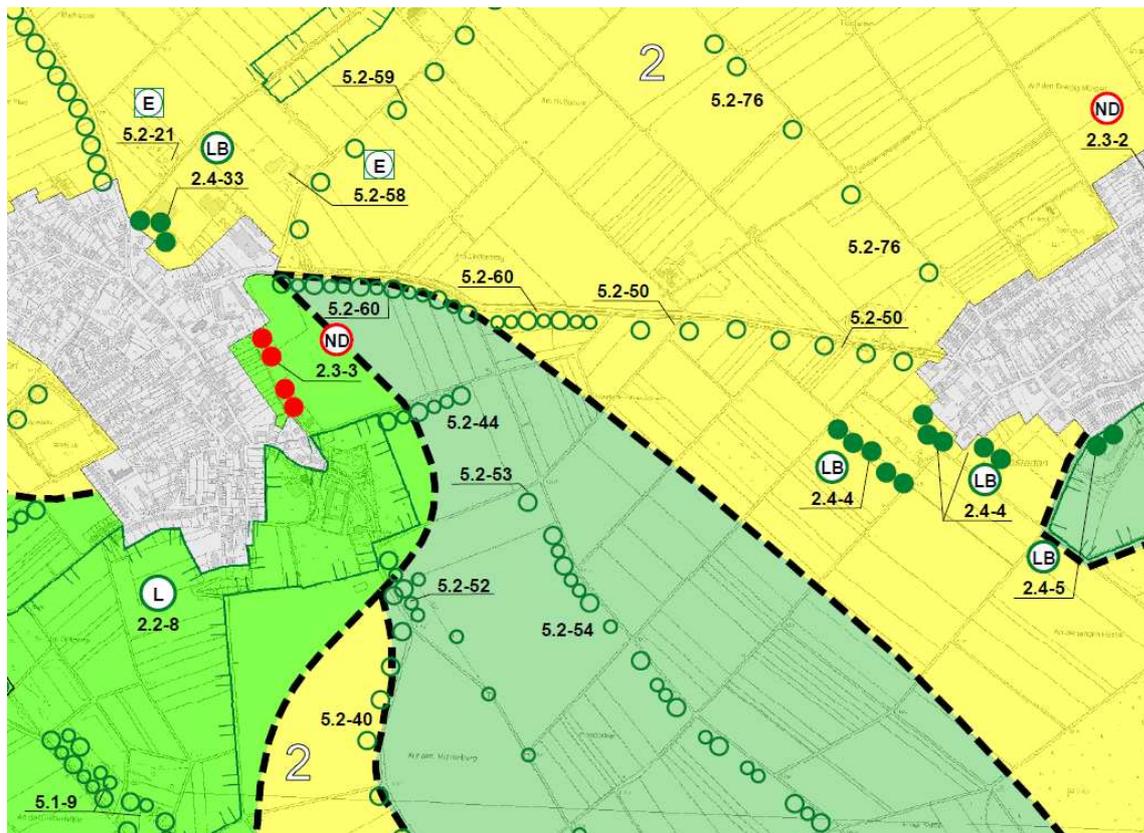


Abb. 1: Auszug Landschaftsplan Nr. 7 "Rommerskirchener Lößplatte" (Rhein-Erftkreis)

## 2.5 Flora-Fauna-Habitate (FFH) / Vogelschutzgebiete

Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zielt die FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) auf die Errichtung eines Systems von Schutzgebieten (NATURA 2000) zur Bewahrung der biologischen Vielfalt und zur Überwindung von Verinselungen ab.

Anders als die UVP-Richtlinie, die medienübergreifend sämtliche im UVPG definierten Schutzgüter berücksichtigt, ist die FFH-Richtlinie naturschutzfachlich ausgerichtet und betrachtet die Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse der Europäischen Union. Zu deren Sicherung werden entsprechende Gebiete für das System NATURA 2000 zusammengestellt.

Weder der Untersuchungsraum noch dessen Umfeld sind Bestandteil eines nach FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie gemeldeten NATURA 2000 - Gebietes.

## 2.6 Geschützte Biotope

Geschützte Flächenbiotope gem. § 62 Landschaftsgesetz-NW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind laut LÖBF-(LANUV) Biotopkataster und eigener Geländebegehung (Februar 2012) von der Planung nicht betroffen.

Im Vordergrund stehen die Inanspruchnahmen von Ackerflächen, Verkehrsflächen sowie straßenbegleitenden Rasenböschungen bzw. -banketten.

Innerhalb der Vorhabensfläche befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop gem. § 62 Landschaftsgesetz-NW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz.  
Horste und Baum- bzw. Bruthöhlen i.S. § 64 Abs. 1 Punkt 3 Landschaftsgesetz-NW sind im FNP-Änderungsbereich nicht vorhanden.

## 2.7 Wald

„Wald“ im Sinne des Bundeswald- resp. Landesforstgesetzes ist im FNP-Änderungsbereich nicht vorhanden.

## 2.8 Wasserschutz

Der Änderungsbereich des FNP liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzzonen bzw. Wassergewinnungsgebiete.  
Die Grundwasserfließrichtung ist voraussichtlich nach Südwesten Richtung Erft gerichtet. Insgesamt sind Veränderungen der Grundwasserverhältnisse (Absenkungen) bedingt durch den Braunkohletagebau vorhanden.  
Auf Grund der erwarteten Tieflage des Grundwassers ist eine Beeinträchtigung der GW-Qualität durch aktuelle Nutzungen nicht anzunehmen.

## 2.9 Bau- und Naturdenkmäler

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Kultur- und Sachgüter im FNP-Änderungsbereich.

## 2.10 Boden / Altlasten

Im Plangebiet sind grundsätzlich Parabraunerden und mäßig bis schwach erodierte Parabraunerden vorhanden, die gegenwärtig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im FNP-Änderungsbereich keine Altlasten vorhanden.

### 3 CHARAKTERISIERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Mit Verweis auf Kap. 1.2 und 2 werden in diesem Kapitel vordergründig die Schutzgüter Pflanzen und Landschaft kurz charakterisiert und anhand von Fotos beschrieben.

#### Schutzgüter Pflanzen

Das Plangebiet wird folgenden Landschaftseinheiten zugeordnet:  
(BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG 1978)

- Niederrheinische Bucht (Großregion 2. Ordnung – Kennziffer 55),
- Köln-Bonner Rheinebene (mit linksrheinischen Lößterrassenplatten; Region 3. Ordnung – Kennziffer 551),
- Rommerskirchener Lößplatte (Region 4. Ordnung – Kennziffer 551.42), an der Grenze zum Villehang (Vorgebirge) (Kennziffer 552.2).

Die „potenzielle natürliche Vegetation“ (pnV) wäre auf den nährstoffreichen Parabraunerden ein „Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald.

Das Plangebiet (FNP-Änderungsbereich) beinhaltet ausschließlich Ackerflächen, Verkehrsflächen sowie straßenbegleitende Rasenböschungen bzw. -bankette. Schutzausweisungen wurden bereits in Kapitel 2, artenschutzrechtliche Belange in Kap. 1.2 beschrieben.



Luftbild 1: FNP-Änderungsbereich und sein Umfeld (Quelle: [www.uvo.de](http://www.uvo.de))

### Schutzgut Landschaft

Der FNP-Änderungsbereich liegt genau zwischen den Ortsteilen Büsdorf und Fliedstedten, südlich der L 213.

Die Vorhabensfläche an sich und dessen Umfeld sind geprägt von der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker). Nur punktuell existieren das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzstrukturen (s. auch Luftbild 1).

Die Fabrik Fortuna-Nord und das RWE-Kraftwerk in Niederaußem haben Fernwirkung (siehe Foto 1) und prägen auch den Freiraum um die Ortsteile Büsdorf und Fliedstedten.

Entlang der L 213 verläuft ein Fuß- / Radweg, der u.a. die Ortsteile Büsdorf und Fliedstedten verbindet. Unmittelbar am Standort der projektierten Sportanlage liegt eine Bushaltestelle.



Foto 1: Blick Richtung Büsdorf (rechts im Bild das RWE-Kraftwerk in Niederaußem)



Foto 2: Blick auf die Hofanlage „Am Lindenberg“ (nördlich der L 213)



Foto 3: Blick Richtung Fliesteden (in der Bildmitte die Baumreihe gem. Landschaftsplan)

### Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen.

In der Regel besteht ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Der Schlüsselfaktor für Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist hier der Boden.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Vielmehr sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabensbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können.

## **4 UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

### Schutzgüter Pflanzen / Tiere

Die Eingriffe in die Natur und Landschaft beschränken sich auf die Versiegelung durch die Bebauung (Sportlerheim, Spielfelder) und deren Erschließungsflächen und Stellplatzanlage.

Die Intensität dieser Eingriffe ist abhängig vom Wert des Lebensraumes, dessen rechnerische Ermittlung in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“) dargelegt wird.

Das Plangebiet (FNP-Änderungsbereich) beinhaltet ausschließlich Ackerflächen, Verkehrsflächen sowie straßenbegleitende Rasenböschungen bzw. -bankette.

### Schutzgüter Boden / Wasser

Durch die beabsichtigte Sportanlage (Spielfelder, Sportlerheim, Stellplätze etc.) kommt es gegenüber dem Status-Quo zu einem deutlichen Anstieg des Versiegelungsgrades.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist das im Bereich der geplanten Sportanlage anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu beseitigen. Eine Konkretisierung hinsichtlich einer Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Im Plangebiet ist keine Kanalisation vorhanden. Die Prüfung der Möglichkeit einer Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers mittels Anschluss an die Kanalisation im Stadtteil Fliesteden ist ebenfalls Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

### Schutzgüter Klima / Luft

Durch die projektierte Sportanlage an sich werden keine relevanten neuen Emissionsquellen von Luftschadstoffen geschaffen. Bei den durch den Individualverkehr ausgelösten Immissionen sind die Vorbelastungen auf der L 213 zu berücksichtigen. Unmittelbar auf Höhe der geplanten Sportanlage befindet sich an der L 213 eine Bushaltestelle, so dass eine gute ÖPNV-Anbindung von Büsdorf und Fliesteden gewährleistet ist.

Gegenüber dem Status-Quo ist zukünftig ein deutlich höherer Versiegelungsgrad gegeben (Spielfelder, Sportlerheim, Stellplatzanlage etc.). Bei Anlage von klimawirksamen Gehölz- und Baumpflanzungen sind keine signifikanten Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaft

Da gliedernde Gehölzstrukturen im Umfeld des FNP-Änderungsbereiches fehlen, liegt die projektierte Sportanlage auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen auf allen Seiten exponiert. Aufgrund der von Süd nach Nord fallenden Topographie wirkt die natürliche Geländeerhebung im Süden „sichtverschattend“.

Bei Anlage von höhen- und altersstrukturierten Gehölz- und Baumpflanzungen können nachteilige Eingriffe in das Landschaftsbild im Sinne Bundesnaturschutzgesetzes kompensiert werden.

#### Schutzgut Menschen

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich „Lärmbeeinträchtigungen“ und „Immissionsschutz“ auf Kap. 1.2 verwiesen.

Im FNP-Änderungsbereich liegen keine Siedlungsflächen.

#### Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wie bereits erläutert, ist es nicht Aufgabe dieses Umweltberichtes sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Vielmehr sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabensbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden gegenwärtig ausgeschlossen (vgl. auch Kap. 7).

## 5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (Nullvariante)

Die Herausforderungen des demografischen Wandels als auch die Optimierung der Auslastung von Sportstätten zählen zu den Beweggründen für die geplante Realisierung einer neuen, gemeinsamen Sportanlage für die Stadtteile Fliesteden und Büsdorf seitens der Kreisstadt Bergheim. Unter Berücksichtigung des vorliegenden demografischen Gutachtens für die Kreisstadt Bergheim müssen auch neue, attraktive Wohnbaugrundstücke angeboten werden, um junge Familien und Paare in der Haushaltsgründungsphase in der Konkurrenz zu den umliegenden Städten für eine Ansiedlung in Bergheim zu gewinnen. Die Stadtteile Büsdorf und vor allem Fliesteden gehören zu diesen Wohnlagen. Die alten Sportanlagen in den Stadtteilen Büsdorf (s. Bebauungsplan Nr. 251) und Fliesteden s. Bebauungsplan Nr. 252) können zu attraktiven Wohnbaugrundstücken umgewandelt werden. Das städtebauliche Konzept sieht eine Familienhausbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern in ein- und zweigeschossiger Bebauung vor.

Ohne die 118. FNP-Änderung würde sich an der aktuellen Situation nichts ändern. Es würden weiterhin die bestehenden Nutzungen (Landwirtschaft) stattfinden. Die 118. FNP-Änderung bzw. der entsprechende Bebauungsplan Nr. 250 sind Voraussetzung für die Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 251 und 252.

## 6 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Ausgewählt wurde nach Prüfung verschiedener Standortmöglichkeiten unter Berücksichtigung des sportfachlichen Bedarfs und der Erreichbarkeit der Anlage ein Standort zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf südlich der Landesstraße L 213.

Alternative Standorte hinsichtlich der Errichtung einer Sportanlage zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf standen zur Prüfung, wurden jedoch hinsichtlich verschiedener städtebaulicher Aspekte nicht weiter verfolgt.

Unter dem maßgeblichen Gesichtspunkt der Erreichbarkeit für die Bewohner/innen beider Stadtteile, der Lage zwischen beiden Stadtteilen sowie auch der in der Örtlichkeit vorhandenen Bushaltestelle und des entlang der Landesstraße L 213 verlaufenden Fuß- und Radweges wird der Standort zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf südlich der L 213 favorisiert.

Alternativen innerhalb des FNP-Änderungsbereiches mit deutlich geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen nicht.

Geeignete Flächen mit geringeren Umweltbeeinträchtigungen sind nach Prüfung alternativer Entwicklungsbereiche nicht erkennbar.

## **7 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen**

Die „Eingriffsvermeidung / -minimierung“ zielt auf einen auf einen flächensparenden Umgang mit Biotopstrukturen - auch während der Bauphase - hin und dient zur Sicherung und Entwicklung höherwertiger Bereiche.

Baumaßnahmen sind grundsätzlich unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes durchzuführen.

Ferner ist eine stringente Organisation und Abwicklung des Vorhabens anzustreben, so dass sie innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums abgeschlossen werden können.

### **7.2 Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere**

#### **7.2.1 Grünordnerische Maßnahmen**

Grünordnerische Maßnahmen werden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (vgl. Kap. 1.2) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“) formuliert.

Die folgenden Ausführungen sind daher zunächst als Empfehlungen zu betrachten.

Die Sportanlage ist durch höhen- und altersstrukturierte Gehölz- und Baumpflanzungen bzw. Baumgruppen (-reihen) nachhaltig einzugrünen.

Im Bereich von Extensivrasenflächen sind standortgerechte Laubbäume I. und II. Ordnung zu pflanzen. Die Stellplätze sind ebenfalls mit großkronigen Laubbäumen I. Ordnung zu überstellen. Entlang der L 213 – zwischen Sportanlage und Fuß-/Radweg - könnte die durch den Landschaftsplan initiierte Baumreihe (5.2-50 / s. Kap. 2.4) fortgeführt werden.

Zur Verringerung des Versiegelungsanteils sollten die neuen Stellplätze so gestaltet werden, dass sie über einen begrünten Anteil von mindestens 20% verfügen (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster etc. ).

Auch die fußläufigen und untergeordneten Erschließungswege und Aufenthaltsflächen um das Sportlerheim und zwischen den Spielfeldern sollten aus versickerungsfähigem Pflaster und Plattenmaterial hergestellt und über die Schulter entwässert werden.

Bei Ausführung des Sportlerheimes als Flachdach (bis 15° Neigung), sollte zur Verbesserung des Kleinklimas eine extensiv Dachbegrünung vorgesehen werden.

Die Substratstärke sollte mindestens 8cm betragen. Das Dachbegrünungssubstrat sollte der FLL-Richtlinie, Ausgabe 2008, entsprechen.

Die erforderlichen Versickerungsflächen sollten naturnah gestaltet und in das Rahmegrün integriert werden.

## 7.2.2 Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertungen und Einschätzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) und abschließend im Zulassungsverfahren (Bauantrag) formuliert.

Nach Einschätzung des Verfassers werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

## 7.2.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Inwieweit bei Umsetzung der in Kap. 7.2.1 beschriebenen grünordnerischen Maßnahmen noch ergänzende externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, wird im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (vgl. Kap. 1.2) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) geprüft bzw. ermittelt.

Ggf. können Kompensationsflächen aus dem städtischen Ökokonto (Kreisstadt Bergheim) herangezogen werden.

## 7.3 Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser

Die in Kapitel 7.1 und 7.2.1 beschriebenen Maßnahmen dienen auch der Sicherung und Stabilisierung des Boden- und Wasserhaushaltes.

## 7.4 Maßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild)

Die in Kapitel 7.2.1 beschriebenen grünordnerischen Maßnahmen dienen sowohl ökologischen als auch landschaftsästhetischen Funktionen.

## 7.5 Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima / Luft

Die in Kapitel 7.2.1 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl ökologischen als auch klimatischen und lufthygienischen Funktionen.

## 7.6 Maßnahmen für Lärmbeeinträchtigungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weder aktive noch passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 1.2). Die Betrachtung der lärmtechnischen Auswirkungen ist im Detail Bestandteil des weiteren Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“).

## 7.7 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Kap. 7.2.3 verwiesen.

## **8 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN („Monitoring“ gemäß § 4c BauGB)**

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplans eintreten bzw. zu erwarten sind, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die wesentlichen Auswirkungen der projektierten Straßenplanung auf die Umwelt sind in Kapitel 4 zusammenfassend beschrieben.

Erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB durch die Planung sind nach Auffassung des Verfassers bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes gegenwärtig nicht zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der vorliegenden FNP-Änderung eintreten können, sind – soweit erforderlich - im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“) abschließend festzulegen.

## **9 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN / BESCHREIBUNG VON PROBLEMEN BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN**

Schwierigkeiten und Probleme lagen bei der Erstellung der Angaben nicht vor.

Die im vorliegenden Umweltbericht formulierten Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen beruhen auf Erfahrungswerten bzw. ersten Abschätzungen und werden verbal-argumentativ hergeleitet.

Detailliertere Beurteilungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

## 10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die 118. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Fliesteden – „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“.

Die Herausforderungen des demografischen Wandels als auch die Optimierung der Auslastung von Sportstätten zählen zu den Beweggründen für die geplante Realisierung einer neuen, gemeinsamen Sportanlage für die Stadtteile Fliesteden und Büsdorf seitens der Kreisstadt Bergheim.

Ausgewählt wurde im Rahmen der Diskussion der Standortfrage für die neue Sportanlage unter Berücksichtigung des sportfachlichen Bedarfs und der in Frage kommenden Alternativen ein Standort zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf südlich der Landesstraße L 213.

Im Rahmen der 118. FNP-Änderung ist gemäß §§2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch) ein **Umweltbericht** zu erstellen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet u.a. die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des anstehenden Bauleitplans (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials (im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB). In seiner Endfassung zeigt er auf, wie die Umweltbelange in der Bauleitplanung gesehen und gewichtet worden sind, bevor sie in den Prozess der Abwägung mit anderen Belangen einbezogen werden.

Artenschutzrechtliche Regelungen können im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens nicht abschließend berücksichtigt werden, weil die Rahmenseetzungen einen Gestaltungsspielraum bei der späteren Vorhabensumsetzung offen lassen.

Gemäß Urteil des OVG NRW vom 30.01.2009 (7 D 11/08.NE) richten sich die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar an die Bauleitplanung, sondern an die Vorhabenzulassung.

Im Rahmen der Aufstellung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher auf die artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet und auf die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) und das Zulassungsverfahren (Bauantrag) verlagert.

Gleiches gilt für die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Regelungen.

Zusammenfassend lässt sich gegenwärtig attestieren, dass bei Beachtung der in Kap. 1.2 und 7 formulierten Hinweise und Maßnahmen sowie bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das projektierte Vorhaben (Anlage einer Sportanlage) zu erwarten sind.

Düsseldorf, den 01.03.2012



i.A. Christoph Ibach

**Dipl.-Ing. Walter Normann**  
Landschaftsarchitekt  
Klausingstr. 13 40 474 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00

E-mail: [Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de](mailto:Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de)  
[www.normann-landschaftsarchitekt.de](http://www.normann-landschaftsarchitekt.de)